

Online-Versteigerungsbedingungen der INDUSTRIERAT GmbH

1.	Rechtsverhältnisse	1
2.	Personaler Anwendungsbereich, Registrierung bzw. Anmeldung und Ausschluss	2
3.	Bietverfahren, Vertragsschluss und Drittrechte	3
4.	Gefahrübergang und Abholung	5
5.	Zahlung von Kaufpreis und Aufgeld	6
6.	Besonderheiten bei Käufern aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten	7
7.	Aufrechnung und Eigentumsvorbehalt	7
8.	Gewährleistungsansprüche und Haftung	8
9.	Rechtswahl und Gerichtsstand	9
10.	Änderungen dieser Bedingungen	9

1. Rechtsverhältnisse

- (1) Die Industrierat GmbH (nachfolgend: "IRAT") versteigert als Auktionator über ihre Internet-Plattform gebrauchte Gegenstände im Namen und für Rechnung der Auftraggeber gegen Höchstgebote gemäß diesen Online-Versteigerungsbedingungen (nachfolgend "AGB").
- (2) IRAT tritt nur als Vermittler und nicht als Veräußerer der Gegenstände auf. Das Rechtsverhältnis über den Erwerb von Gegenständen kommt daher ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter zustande.
- (3) Die nachstehenden AGB regeln das rechtliche Verhältnis zwischen IRAT bzw. dem Auftraggeber zu den Personen, die im Rahmen der Online-Versteigerungen Gebote für die zu versteigernden Gegenstände abgeben (nachfolgend: "Bieter" bzw. nach erfolgtem "virtuellen" Zuschlag: "Käufer").

2. Personaler Anwendungsbereich, Registrierung bzw. Anmeldung und Ausschluss

- (1) Zur Teilnahme an den Online-Versteigerungen durch Abgabe von Geboten sind nur Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen i.S.d. § 310 (1) BGB berechtigt.
- (2) Voraussetzung für die Gebotsabgabe im Rahmen der Online-Versteigerungen ist die vorherige Registrierung des Bieters bei IRAT. Hierzu muss der Bieter die von IRAT geforderten Daten vollständig und korrekt angeben. Die Registrierung muss von einer vertretungsberechtigten natürlichen, namentlich anzugebenden Person vorgenommen werden.
- (3) Bei der erstmaligen Registrierung sind u.a. ein Passwort, der Name (Firma), eine zustellungsfähige Rechnungsanschrift (kein Postfach) sowie eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Es erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung des Bieters über die erfolgreiche Registrierung und anschließend eine systemgenerierte Vergabe einer unveränderbaren Bieternummer per E-Mail.
- (4) Maßgeblich für eine Akzeptanz ist zunächst die zutreffende USt-ID-Nr. IRAT behält sich vor, die Legitimation durch die Übermittlung einer Kopie eines Handelsregistersauszuges oder eines amtlichen Gewerbenachweises belegen zu lassen.
- (5) Der Bieter ermächtigt IRAT durch seine Registrierung, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu eigenen Zwecken zu nutzen.
- (6) IRAT beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (siehe Datenschutzerklärung).
- (7) Ändern sich die bei der Registrierung angegebenen Daten, ist die teilnehmende Person verpflichtet, die vorgenannten Angaben unverzüglich zu aktualisieren. Für Fehler infolge des Unterlassens haftet der Bieter.
- (8) Die Bieternummer und das Passwort werden für jede Anmeldung benötigt (Login).
- (9) Der Bieter verpflichtet sich, sicherzustellen, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seiner Bieternummer und seinem Passwort erhalten. Ist dies dennoch erfolgt bzw. liegen dem Bieter entsprechende Anhaltspunkte hierfür vor, so ist der Bieter verpflichtet, dieses IRAT unverzüglich mitzuteilen. Der Bieter haftet für sämtliche sein Konto betreffende Handlungen, wenn er einem Dritten einen entsprechen Zugang bzw. eine Nutzung ermöglicht.
- (10) Sofern der Bieter gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt, - hierzu zählt insbesondere ein Verstoß gegen seine Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Zugangsdaten - ist IRAT dazu berechtigt, den Bieter von der weiteren Nutzung des Internetportals mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

- (11) Im Übrigen wird auf die besonderen Ausschlussstatbestände der Nichtzahlung und -abnahme versteigert Gegenstände [Nr. 4 (14) u. 5 (8)] hingewiesen.
- (12) Betroffene Personen werden von einem etwaigen Ausschluss per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Nach einer Sperrung des Zugangs eines Bieters durch IRAT aufgrund eines Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB ist der Bieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von IRAT zu einer erneuten Registrierung im Internetportal berechtigt.

3. Bietverfahren, Vertragsschluss und Drittrechte

- (1) Die in dem Online-Versteigerungskatalog von IRAT abgebildeten Gegenstände stellen eine unverbindliche Einladung zur Abgabe von Geboten des jeweiligen Auftraggebers dar. Es handelt sich durchgehend um eingestellte Gegenstände, die in ihrem Ist-Zustand - wie sie stehen und liegen - angeboten werden. IRAT bleibt vorbehalten, die im Online-Versteigerungskatalog angegebene numerische Folge zu ändern, Positionen zusammenzufassen oder zurückzuziehen.
- (2) Die Angaben im Online-Versteigerungskatalog, insbesondere technische Daten, Maße, Fabrikate, Baujahre oder Mengenangaben sind unverbindlich und stellen keine Bestimmung der Beschaffenheit der Gegenstände dar, insbesondere wird durch die Angaben im Online-Versteigerungskatalog keine Beschaffenheitsgarantie übernommen. IRAT empfiehlt deshalb, die Gegenstände am jeweiligen Standort in Augenschein zu nehmen, was jederzeit zu den von IRAT angegebenen Besichtigungszeiten ermöglicht wird.
- (3) Gebote können nur von registrierten Personen abgegeben werden. Die Abgabe von Geboten mittels nicht von IRAT autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse (z. B. so genannte "Sniper"-Programme) ist unzulässig. Es ist untersagt, Mechanismen, Software oder sonstige Routinen in Verbindung mit der Nutzung der Online-Versteigerungen zu verwenden, welche die Funktionsfähigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder zerstören können. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt und Schadensersatz geltend gemacht.
- (4) Die Online-Versteigerung beginnt für jeden Gegenstand mit einem Startpreis. Die Erhöhung des Gebots hat mindestens in vom Mindestgebot abhängigen Steigerungsschritten zu erfolgen. Der nächst höhere Steigerungsschritt wird automatisch angezeigt. Davon unabhängig kann auch ein höheres Gebot abgegeben werden. Es wird ein Bietagent zur Verfügung gestellt, der das Gebot, der den Bietagent in Anspruch nehmenden Person, innerhalb des vorgegebenen Rahmens automatisch schrittweise erhöht, bis die Person wieder Höchstbietender ist. Der Bieter ist an sein Gebot gebunden, bis es durch ein höheres Gebot erlischt.

- (5) Die Abgabe von Geboten muss innerhalb der Laufzeit der jeweiligen Online-Versteigerung erfolgen. Für die Bestimmung der Schlusszeit, welche die jeweilige Laufzeit beendet, ist allein die Systemzeituhr von IRAT maßgebend. Erfolgt ein die bisherigen Gebote übersteigendes Gebot weniger als 5 Minuten vor Ablauf der Schlusszeit der Online-Versteigerung, so wird der Schlusszeitpunkt soweit hinausgeschoben, dass zwischen Abgabe dieses Höchstgebotes und Beendigung der Online-Versteigerung ein Zeitraum von 2 Minuten liegt. Dies geschieht so lange, bis innerhalb eines Zeitraums von 2 Minuten kein Übergebot mehr eingeht.
- (6) Jedes Gebot kann ohne Angabe von Gründen und nach freiem Ermessen von IRAT zurückgewiesen und der Zuschlag verweigert werden. IRAT ist berechtigt, Personen oder deren Beauftragte ohne Begründung von der Online-Versteigerung auszuschließen.
- (7) Der Bieter, der am Ende der Online-Versteigerung das höchste Gebot abgegeben hat, erhält den Zuschlag. Der Zuschlag erfolgt mittels einer Zuschlagsbestätigung ("virtueller Zuschlag").
- (8) Liegt das Höchstgebot unter dem vom IRAT nach freiem Ermessen angegebenen Mindestpreis, so kommt ein Kaufvertrag nur vorbehaltlich einer schriftlichen Erklärung von IRAT zustande, die Gegenstände auch zu dem vorliegenden Höchstgebot zu verkaufen. Gibt IRAT innerhalb von 3 Werktagen nach Ende der Online-Versteigerung keine Erklärung ab, so gilt der Zuschlag als nicht erteilt.
- (9) Der Höchstbietende ist an sein abgegebenes Gebot gebunden, während IRAT berechtigt ist, den Zuschlag nur unter Vorbehalt zu erteilen. In diesem Fall ist der Bieter für die Dauer der von IRAT festgelegten Frist an sein Gebot gebunden. Der Zuschlag wird mit der Absendung der schriftlichen Benachrichtigung an die vom Bieter genannte Kontaktadresse wirksam.
- (10) IRAT behält sich vor, die Online-Versteigerung vor Erreichung der Schlusszeit ohne Erteilung des Zuschlags zu schließen.
- (11) Sollten ausgeschlossene Personen oder deren Beauftragte unter einem Verstoß gegen Nr. 2 (1) teilnehmen, können sie sich nicht darauf berufen, ihnen gegenüber sei die Online-Versteigerung unwirksam. IRAT bleibt hingegen dieses Recht vorbehalten.
- (12) Es lässt sich nicht ausschließen, dass sich trotz Freigabe durch den Auftraggeber nachträglich herausstellt, dass an den Gegenständen Drittrechte bestehen bzw. die Zustimmung der Gläubigerversammlung noch nicht vorliegt. Sofern IRAT von Drittrechten bzw. von Zustimmungsvorbehalten der Gläubigerversammlung erst nachträglich und trotz Zuschlags Kenntnis erlangt, ist IRAT berechtigt, die Herausgabe der Gegenstände zu verweigern, solange noch nicht die tatsächliche Übergabe erfolgt ist. Der Bieter hat in diesen Fällen nur Ansprüche nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechts.

4. Gefahrübergang und Abholung

- (1) Mit Zugang der mittels E-Mail erfolgenden Zuschlagsbestätigung an den Käufer gelten die Gegenstände als an den Käufer übergeben. Die Haftung und die Gefahr des zufälligen Untergangs und des Verlustes oder der Beschädigung der Gegenstände gehen bereits von diesem Moment an auf den Käufer über. Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, so gilt dies erst ab Wegfall des Vorbehalts. IRAT empfiehlt jedem Käufer, eine Versicherung für die Gegenstände abzuschließen.
- (2) Die tatsächliche Übergabe der zugeschlagenen Gegenstände erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der in Nr. 5 (1) bezeichneten Beträge.
- (3) Der Zuschlag verpflichtet zur sofortigen Abnahme der Gegenstände. Nimmt der Käufer die angebotene Übergabe im Anschluss an den Zuschlag nicht an, so wird durch eine etwaige tatsächliche Aufbewahrung der Gegenstände durch den Auftraggeber bzw. IRAT oder dritte Personen kein Verwahrungsvertrag begründet.
- (4) Demontage und Abtransport der Gegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Käufers und unter Berücksichtigung der gültigen Arbeitsschutzrichtlinien und geltenden Branchen- und Firmenvorschriften.
- (5) Für Beschädigungen, die bei der Abholung, Demontage oder dem Abtransport am Eigentum des Auftraggebers, IRAT oder Dritten entstehen, haftet der Käufer. Der Käufer übernimmt entsprechend § 278 BGB die Haftung für die in seinem Auftrag tätigen Firmen.
- (6) Sämtliche zum Verwertungsumfang gehörenden Gegenstände sind vom Käufer vollständig mitzunehmen. Wird mit dem Käufer eine (besenreine) Räumung als sog. Fixgeschäft vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die von der Räumung betroffenen Räumlichkeiten/Flächen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Als Maßstab für eine besenreine Räumung dient die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung.
- (7) Sollte das Gelände, auf dem sich die zu versteigernden Gegenstände befinden, zum Zwecke der Besichtigung oder der Teilnahme an der Online-Versteigerung betreten werden, erfolgt dies auf eigene Gefahr. Jeder Interessent haftet für die von ihm verursachten und verschuldeten Schäden.
- (8) Mit der Abholung bzw. dem Abtransport gelten die Gegenstände als vollständig übergeben. Eine nachträgliche Reklamation wegen fehlender Teile ist ausgeschlossen.
- (9) Die Abholung, Demontage und der Abtransport der Gegenstände müssen innerhalb der festgesetzten Abholfrist werktags zu den angegebenen Geschäftszeiten nach dem Zuschlag erfolgen, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

- (10) Bei der Abholung bzw. Demontage der Gegenstände hat der Käufer oder ein von ihm beauftragter Dritter entsprechende Legitimationsnachweise (z. B. Personalausweis) und einen Ausdruck der Rechnung bzw. etwaige weitere vorher vereinbarte Nachweise vorzulegen.
- (11) Für den Fall der schuldhaften Verzögerung der Abholung bzw. der Demontage oder dem Abtransport ist der Auftraggeber bzw. IRAT berechtigt, die Gegenstände auf Kosten und Risiko des Käufers in Verwahrung zu geben.
- (12) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Auftraggeber bzw. IRAT berechtigt, die hierdurch entstehenden erforderlichen Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Für den Fall einer verspäteten Abholung, Demontage oder eines Abtransports kann der Auftraggeber bzw. IRAT einen Aufwandsersatz von mindestens 350,- € netto pro Tag bzw. die tatsächlichen Kosten, die infolge der Nichtabholung bzw. Demontage und Abtransport sowie der Einlagerung entstanden sind, verlangen.
- (13) Erfolgt im vereinbarten Abholzeitraum keine Abholung oder keine Demontage bzw. kein Abtransport, sind der Auftraggeber bzw. IRAT nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, insbesondere die Gegenstände erneut freihändig zu verkaufen oder zu versteigern, wobei ein etwaiger Mindererlös und die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten vom Käufer zu tragen sind.
- (14) IRAT behält sich vor, säumige Käufer von der zukünftigen Teilnahme auszuschließen.

5. Zahlung von Kaufpreis und Aufgeld

- (1) Das vom Käufer neben dem Kaufpreis zu zahlende Aufgeld beträgt derzeit 18 % des Höchstgebotes, soweit kein anderes Versteigerungsaufgeld vereinbart wurde. Auf den Gesamtpreis wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) erhoben.
- (2) Der Kaufpreis, das Aufgeld und die MwSt. sind im Zeitpunkt des Zuschlags mit Erhalt der Zuschlagsbestätigung und der elektronischen Rechnung sofort fällig - bei einem Zuschlag unter Vorbehalt sofort nach Wegfall des Vorbehalts, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnung wird nur in elektronischer Form übermittelt. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig.
- (3) Die dem Käufer nach Beendigung der Online-Versteigerung zugesandten Zuschlagsbestätigungen/Rechnungen werden vorbehaltlich einer nochmaligen Überprüfung übergeben.

- (4) IRAT ist berechtigt, Kaufpreise und Nebenleistungen für Rechnung des Auftraggebers einzuziehen.
- (5) Der Käufer wird über die Zahlungsmodalitäten per E-Mail informiert.
- (6) Es gelten die gesetzlichen Regeln hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzugs. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Im Übrigen steht IRAT gegen den Käufer eine Pauschale in Höhe von 40,- € gemäß § 288 (5) BGB zu.
- (7) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kaufpreises ist der Auftraggeber bzw. IRAT nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, insbesondere die Gegenstände erneut freihändig zu verkaufen oder zu versteigern, wobei ein etwaiger Mindererlös und die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten vom Käufer zu tragen sind.
- (8) IRAT behält sich vor, säumige Käufer von der zukünftigen Teilnahme auszuschließen.

6. Besonderheiten bei Käufern aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten

- (1) Bei Käufern aus EU-Staaten können Online-Versteigerungen nur dann umsatzsteuerfrei erfolgen, wenn eine amtlich beglaubigte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer sowie eine Gelangensbestätigung vorliegen, die IRAT spätestens 10 Tage nach Beendigung der Online-Versteigerung zugesandt wurde.
- (2) Käufer aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die MwSt. als Kautionszahlung an IRAT zu zahlen. Nach Vorliegen der ordnungsgemäß abgestempelten Original-Ausfuhrpapiere wird die Kautionszahlung zurückerstattet.

7. Aufrechnung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Eine Aufrechnung gegen den Anspruch von IRAT auf Zahlung des Aufgeldes und der anteiligen MwSt. ist nur und ausschließlich mit solchen Forderungen gegen IRAT zulässig, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Das Eigentum an den Gegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises nebst Aufgeld und MwSt. auf den Käufer über. Darüber hinaus bleibt IRAT die Eigentumsübertragung bis zur Zahlung sämtlicher fälliger Forderungen aus der mit dem Käufer bestehenden Geschäftsbeziehung vorbehalten.

8. Gewährleistungsansprüche und Haftung

- (1) Alle Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, wie sie stehen und liegen unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Eine vorherige Besichtigung am jeweiligen Standort wird jederzeit zu den von IRAT angegebenen Besichtigungszeiten ermöglicht.
- (2) IRAT haftet dem Käufer für eigene Pflichtverletzungen im Rahmen ihrer übernommenen Aufgaben für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) IRAT haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Es wird jedoch nur gehaftet, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- (4) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit nach Nr. 8 (3) ist ausgeschlossen, wenn der Käufer eine vorherige Besichtigung der Gegenstände nicht wahrgenommen hat und dabei den Fehler hätte erkennen können.
- (5) IRAT haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf eine eigene fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung oder die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (6) IRAT haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für alle Schäden, die auf Arglist beruhen. Dasselbe gilt für ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen.
- (7) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die in Nr. 8 (3) S. 2 enthaltene Haftungsbeschränkung bzw. der in Nr. 8 (4) enthaltene Ausschluss gilt in gleicher Weise für ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen.
- (8) IRAT übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit ihrer Website www.industrierat.de und haftet nicht für mögliche Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Medium Internet. IRAT steht insbesondere nicht für eine zeitweilige systembedingte Unerreichbarkeit oder für technische Fehler ein, wenn Gebote infolgedessen keine Berücksichtigung fanden.
- (9) Die vorstehenden Regelungen der Nr. 8 (3) – (7) gelten sinngemäß für den Auftraggeber und seinen mit dem Käufer in Nr. 8 (1) vereinbarten Gewährleistungsausschluss.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Beteiligten gemäß Nr. 1 dieser AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Für die Übergabe der Gegenstände ist der jeweilige Standort der versteigerten Gegenstände Erfüllungsort, für Zahlungen der Sitz von IRAT.
- (3) Ist der Bieter Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Gerichtsstand Hamburg als vereinbart.
- (4) Entgegenstehende oder von den diesen AGB abweichende Bedingungen des Bieters werden nur dann anerkannt, wenn ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt wird.
- (5) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Bieter, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

10. Änderungen dieser Bedingungen

IRAT kann ihre AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern. Die geänderten AGB werden vor Inkrafttreten auf ihrer Website www.industrierat.de bekannt gegeben.